GERMAN RESOURCES ON THE MARIANA ISLANDS DIGITAL LIBRARY

compiled by Dirk HR Spennemann

298. Friedrich Wilhelm II, Emperor. 1900. "Allerhöchste Ordre betreffend die Rechtsverhältnisse im Inselgebiet der Karolinen, Palau und Marianen, vom 18. Juli 1899." [Imperial decree regarding the legal status in the Islands Territory of the Carolines, Palau and the Marianas, dated 18 July 1899]. In: Zimmermann, Alfred (ed.), Die deutsche Kolonialgesetzgebung. Sammlung der auf die deutschen Schutzgebiete bezüglichen Gesetze, Verordnungen, Erlasse, und internationale Vereinbarungen mit Anmerkungen und Sachregister. Vierter Theil 1898 bis 1899. Berlin: Ernst Siegfried Mittler und Sohn. Pp. 80–81.

Declaration rooting the legal status and affairs in the Islands Territory in the relevant domestic German legislation.

Source of Annotated Bibliography Entry:

Dirk H. R. Spennemann (2004) An Annotated Bibliography of German Language Sources on the Mariana Islands. Saipan, Commonwealth of the Northern Mariana Islands: Division of Historic Preservation. ISBN 1-878453-71-8.

The German Resources on the Mariana Islands Digital Library is a project jointly supported by:





The Johnstone Centre, Charles Sturt University, Albury, Australia



Northern Mariana Islands Council for the Humanities, Saipan, CNMI



Historic Preservation Office, Saipan, CNMI

79. Allerhöchste Ordre, betr. die Erklärung des Schutzes über die Karolinen, Palau und Marianen.

Vom 18 Juli 1899. (Kol Bl. 1899, S. 506.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kauser, König von Preußen 20, thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Nachdem durch ben am 30. Juni 1899 zwischen Unserer Regierung und der Königlich Spanischen Regierung geschlossenen Bertrag die in diesem Vertrage näher bezeichneten Inselgruppen der Karolinen, Palau und Marianen an Deutschland abzgetreten worden sind, nehmen Wir hiermit im Namen des Reichs dieses Inselgebiet vom Zeitpunkt der llebergabe an Unsere Behörden ab unter Unseren Kalserlichen Schutz.

urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Molde, an Bord Meiner Nacht "Hohenzollern", den 18. Juli 1899.

gez. Wilhelm. I. R.

ggez. Graf Pojadowsky.

80. Allerhöchste Ordre, betr. die einstweilige Regelung der Verwaltung und der Rechtsverhältnisse im Inselgebiete der Karolinen, Palau und Marianen.

Von 18. Juli 1899. (Kol.:Bl. 1900, S. 93.)

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzebiete (K. G. Bl. 1888, S. 75), im Ramen des Reichs, was folgt:

§ 1. Das Inselgebiet der Karolmen, Palau und Marianen bildet vom Zeitpunkt der Uebergabe an Unsere Behörden ab bis auf Weiteres einen Theil des Schutzgebiets von Deutsch-Neu-Guinea.

Der Reichskanzler hat die zur Ausführung dieser Bestimmung erforderlichen

Verfügungen zu treffen.

§ 2. Bis zum Infrafttreten des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R. G. Bl. 1879, S. 197) ist der Reichskanzler oder der von ihm zu beauftragende Beamte ermächtigt, die Rechtsverhältnisse, auf welche sich dieses Gesetz bezieht, zu ordnen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem

Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Molde, an Bord Meiner Yacht "Hohenzollern", den 18. Juli 1899.

gez. Wilhelm. I. R.

ggez. Graf Posadowsky.

81. Allerhöchste Ordre, betr. die Rechtsverhältnisse im Inselsgebiete der Karolinen, Palau und Marianen.

Vom 18. Juli 1899. (Kol.=Bl. 1899, S. 507.)

Wir Wilhelm, von Gottes Inaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c., verordnen auf Grund des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzebiete (R. G. V. 1888, S. 75), im Namen des Reichs, was folgt:

Das Geset über die Konsulargerichtsbarkeit vom 10. Juli 1879 (R. G. Bl. S. 197) kommt in Gemäßheit des § 2 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältniffe der deutschen Schutgebiete, in dem Inselgebiete der Karolinen, Palau

und Marianen vom 1. Januar 1901 ab zur Anwendung. § 2. Das Gesetz, betreffend die Eheschließung und die Beurkundung des Personenstandes von Reichsangehörigen im Auslande vom 4. Mai 1870 (Bundes-Geset) blatt S. 599) findet in dem Infelgebiete vom 1. Januar 1900 ab auf alle Bersonen, welche nicht Gingeborene find, Anwendung.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem

Kaiserlichen Insiegel.

Gegeben Molde an Bord Meiner Jacht "Hohenzollern", den 18. Juli 1899.

gez. Wilhelm. I. R. ggez. Graf Bofabowsth.

82. Rundschreiben des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Ostafrika betr. Entwurf einer Wohnungsverordnung.

Vom 23. Juli 1899.

Beifolgend laffe ich ben Dienftstellen ben Entwurf einer Wohnungsverordnung zur Kenntnignahme und mit dem Bemerten zugehen, daß die darin enthaltenen Beftimmungen nach einem Erlaß des Auswärtigen Amtes im Schutgebiete von Oftafrika im Allgemeinen als Richtschnur zu dienen haben.

Dar=es=Salam, den 23. Juli 1899.

Der Kaijerliche Gouverneur. gez Liebert.

Gutwurf

zu einer Verordnung über die Wohnungskompetenzen bes europäischen Civil= und Militärpersonals bei ber Bermaltung von Deutsch=Oftafrifa.

§ 1. Jeder Landesbeamte in Deutsche Oftafrika im Sinne der Allerhöchsten Berordnung vom 9. August 1896, Kol. Bl. S. 250, und die deutschen Militärs personen und Beamten der Kaiserlichen Schuttruppe für Deutsch-Oftafrika haben Anspruch auf freie Wohnung oder in Ermangelung einer in Natura zu gewährenden Wohnung auf eine entsprechende Miethsentschädigung.

"Den deutschen Militärpersonen der Schutzruppe bleibt es indessen freigestellt, ob fie an Stelle der freien Wohnung eine Miethsentschädigung annehmen oder auf der ihnen durch die Allerhöchften Orts genehmigte Schuttruppen-Ordnung vom 25. Juli 1898 zugeficherten freien Unterfunft beharren wollen.

Das Gleiche gilt hinfichtlich der Beamten 2c, denen vertragsmäßig eine solche Zusicherung gemacht worden ist."

Die Wohnungsausprüche der vertragsmäßig in Dienst genommenen europäischen Angehörigen bes Gouvernements und der Raiserlichen Schuttruppe regeln sich in erfter Linie nach den Bertragsbestimmungen.

In Ermangelung solcher, und sofern in den Anstellungsbedingungen oder in denen des Dienstvertrages Festsetzungen wegen dieses Anspruches nicht getroffen sind, verfügt der Kaiserliche Gouverneur von Fall zu Fall, ob und inwieweit auf diese Klasse die